

# **TMA.A.AllgemeinerTeil**

Teil A: Allgemeiner Teil  
der  
Technischen Mindestanforderungen  
für die  
Versorgungsnetze der CPM Netz GmbH  
im  
Chemiepark Marl  
gültig ab dem

**01.01.2026**

| **Änderungen gegenüber der Vorgängerversion sind durch einen Strich  
an der linken Seite gekennzeichnet**

## **Inhalt**

1	Geltungsbereich.....	2
2	Zweck.....	2
3	Begriffsbestimmung .....	2
3.1	Netzanschluss .....	2
3.2	Eigentumsgrenze / Übergabestelle .....	2
3.3	Viertelstundenleistung .....	2
3.4	Stundenleistung .....	2
4	Allgemeines .....	3
5	Errichtung, Änderung oder Erweiterung eines Netzanschlusses .....	3

# Technische Mindestanforderungen der CPM Netz GmbH, Teil A: Allgemeiner Teil

---

## Präambel

Anschlussstellen an Energieversorgungsnetzen beeinflussen sowohl die Betriebsweise und Anlagensicherheit der Netze als auch die Betriebssicherheit von Kundenanlagen. Deshalb ermöglicht der Gesetzgeber den Betreibern von Versorgungsnetzen in technischen Mindestanforderungen die betriebs- und sicherheitstechnischen Anforderungen unter Beachtung geltender Normen festzulegen.

## 1 Geltungsbereich

Die technischen Mindestanforderungen gelten für die Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Netzanschlüssen an die Energieversorgungsnetze (Netze) der CPM Netz GmbH (CPMN) für die in den aktuell gültigen TMA genannten Energien im Chemiepark Marl, sofern nicht in anderen Vertragsbestandteilen etwas anderes bestimmt ist.

## 2 Zweck

Zweck dieser technischen Mindestanforderungen ist der möglichst sichere Betrieb der Netze und die Aufrechterhaltung einer möglichst hohen Verfügbarkeit zur Versorgung der Kunden im Chemiepark Marl; dazu gehört auch, Rückwirkungen in die Netze über einen Netzanschluss und damit Beeinträchtigungen Dritter sowie von CPMN-Anlagen über andere Netzanschlüsse zu minimieren.

## 3 Begriffsbestimmung

### 3.1 Netzanschluss

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Netzes mit der Kundenanlage.

### 3.2 Eigentumsgrenze / Übergabestelle

Die Eigentumsgrenze / Übergabestelle ist die Grenze zwischen Netzanschluss und Kundenanlage und bezeichnet den Gefahrenübergang zwischen Netzbetreiber und Kunde („Anschlussnehmer“).

### 3.3 Viertelstundenleistung

Die Viertelstundenleistung ist der Quotient aus der während einer Viertelstunde gemessenen Energiemenge und einer Viertelstunde. Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Viertelstunden teilen einen Tag jeweils lückenlos in 96 gleich lange Teile, von denen einer um 0:00 Uhr des Tages beginnt. Davon abweichend wird der Tag an Tagen mit einer Umstellung der Uhrzeit von Normalzeit auf Sommerzeit in 92 gleich lange Teile aufgeteilt, an Tagen mit einer Umstellung der Uhrzeit von Sommerzeit auf Normalzeit in 100 gleich lange Teile aufgeteilt.

### 3.4 Stundenleistung

Die Stundenleistung ist der Quotient aus der während einer Stunde gemessenen Energiemenge und einer Stunde. Die dieser Berechnung zugrunde liegenden Stunden teilen einen Tag jeweils lückenlos in 24 gleich lange Teile, von denen einer um 0:00 Uhr des Tages beginnt. Davon abweichend wird der Tag an Tagen mit einer Umstellung der Uhrzeit von Normalzeit auf Sommerzeit in 23 gleich lange Teile aufgeteilt, an Tagen mit einer Umstellung der Uhrzeit von Sommerzeit auf Normalzeit

# Technische Mindestanforderungen der CPM Netz GmbH, Teil A: Allgemeiner Teil

---

in 25 gleich lange Teile aufgeteilt.

## 4 Allgemeines

Für die Planung, den Bau und den Betrieb eines Netzanschlusses sind die jeweils gültigen einschlägigen Gesetze, Verordnungen und technischen Regeln zu beachten. Dies ist vor Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer nachzuweisen. CPMN wird nur solche Anlagen an ihre Netze anschließen, die sicher betrieben werden können und die keine störenden Rückwirkungen auf die Netze von CPMN erwarten lassen, wobei dies von CPMN beurteilt wird. Eine Abstimmung über die an die Netze der CPMN anzuschließenden Anlagen bereits in deren Planungsstadium wird daher dringend empfohlen. Es dürfen nur Komponenten, Geräte und Materialien verwendet werden, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Der Errichter ist für die ordnungsgemäße Ausführung des Netzanschlusses verantwortlich.

Für die im Rahmen dieser TMA von CPMN vorgenommenen Abnahmen, Genehmigungen oder Mitwirkungen übernimmt CPMN keine Haftung.

## 5 Errichtung, Änderung oder Erweiterung eines Netzanschlusses

Der Kunde meldet rechtzeitig vor Errichtung einer neuen oder der Erweiterung/Änderung einer bestehenden Anlage den sich nach Errichtung der neuen bzw. nach Erweiterung/Änderung der bestehenden Anlage ergebenden Leistungsbedarf bei CPMN an. CPMN ermittelt auf dieser Grundlage die technisch und wirtschaftlich optimale Lösung für die Errichtung eines neuen bzw. die Anpassung eines bestehenden Netzanschlusses und stimmt dieses Versorgungskonzept mit dem Kunden ab. Der Kunde und CPMN vereinbaren gemeinsam:

- a) den Ort der Übergabestelle bzw. der Übergabestellen und die Leitungstrassen
- b) die zur Messung und Abrechnung notwendigen Einzelheiten
- c) die Eigentumsgrenzen und Verfügungsbereiche
- d) eventuelle Mitbenutzung von Flächen oder Gebäudeteilen des Kunden für die Aufstellung von Einrichtungen der CPMN, die für die Realisierung des Netzanschlusses erforderlich sind.
- e) den Liefer- und Leistungsumfang des Kunden
- f) den Liefer- und Leistungsumfang von CPMN